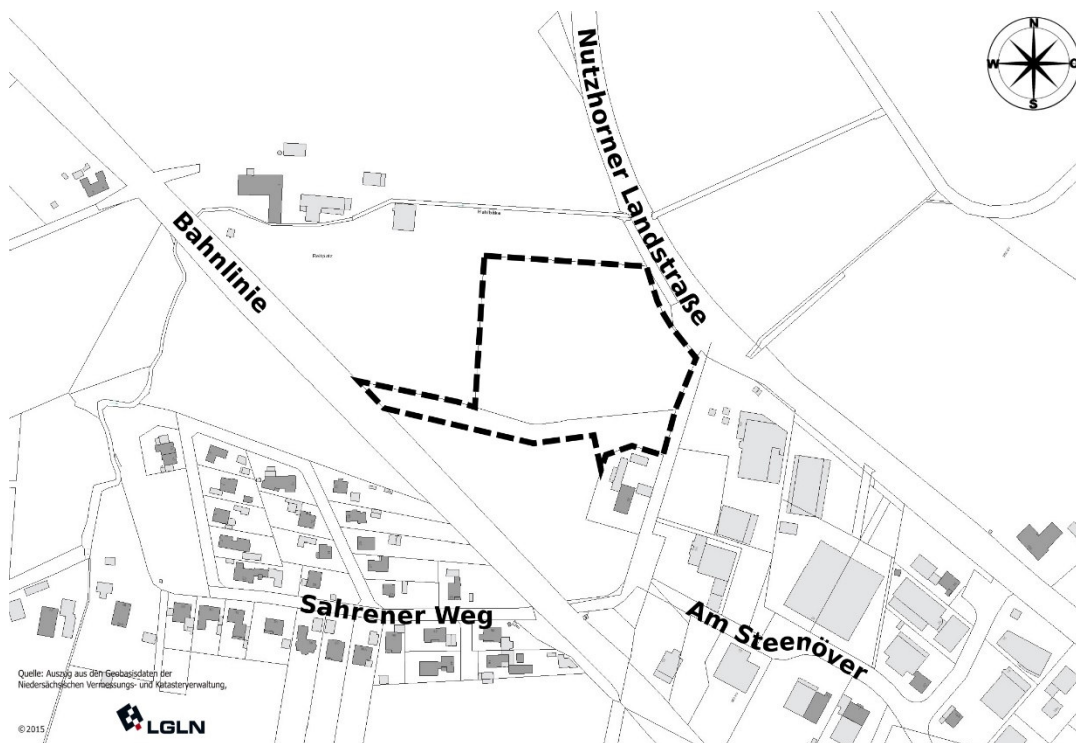


Ganderkesee, 03.08.2020

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird der Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez.

Alice Gerken  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung